

Gebührensatzung über die Benutzung der Mittagsbetreuungen des Marktes Essenbach

Vom 23.04.2024

Geändert durch 1. Änderungssatzung vom 24.03.2026

Der Markt Essenbach erlässt auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Gebührensatzung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Mittagsbetreuungen in der Trägerschaft des Marktes Essenbach als öffentliche Einrichtung (nach § 1 Abs. 1 der Mittagsbetreuungssatzung (MBS) des Marktes Essenbach in der jeweils geltenden Fassung).

§ 2

Gebührenerhebung

Der Markt Essenbach erhebt für die Benutzung der Mittagsbetreuungen Benutzungsgebühren sowie für die Teilnahme am Mittagessen Mittagessensgebühren.

§ 3

Benutzungsgebühren

(1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach der Anzahl der gebuchten Nutzungstage der Mittagsbetreuung (Buchungszeit) und ist für 11 Monate des Jahres zu entrichten. Nach § 4 Abs. 2 MBS gilt für alle Einrichtungen der Mittagsbetreuung eine verpflichtende Mindestbuchungszeit von 2 Tagen je Unterrichtswoche.

(2) Die monatlichen Benutzungsgebühren betragen:

a) für den Besuch **der Mittagsbetreuung Essenbach (bis 14.00 Uhr):**

bei einer Buchungszeit von	Gebühr
2 Tage/Woche	25,00 €/Monat
3 Tage/Woche	37,50 €/Monat
4 Tage/Woche	50,00 €/Monat
5 Tage/Woche	62,50 €/Monat

b) für den Besuch der **Mittagsbetreuung Ahrain (bis 13.00 Uhr)**:

bei einer Buchungszeit von	Gebühr
2 Tage/Woche	20,00 €/Monat
3 Tage/Woche	30,00 €/Monat
4 Tage/Woche	40,00 €/Monat
5 Tage/Woche	50,00 €/Monat

c) für den Besuch der **verlängerten Mittagsbetreuung Ahrain (bis 15.30 Uhr)**

bei einer Buchungszeit von	Gebühr
2 Tage/Woche	36,00 €/Monat
3 Tage/Woche	54,00 €/Monat
4 Tage/Woche	72,00 €/Monat
5 Tage/Woche	90,00 €/Monat

(3) Geschwisterermäßigungen:

- a) Für Zweit- und Mehrkinder, die zur selben Zeit eine Mittagsbetreuung des Marktes Essenbach besuchen, beträgt die Benutzungsgebühr jeweils nur die Hälfte der in Absatz 2 genannten Benutzungsgebühren.
- b) Die Gebührenermäßigungen für Zweit- und Mehrkinder gelten dabei jeweils für das älteste bzw. die älteren Kinder; die Gebühr für das jüngste Kind ist stets voll zu entrichten.

§ 4 Mittagessensgebühr

- (1) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung nach § 10 MBS wird eine Mittagessensgebühr erhoben.
- (2) Die Mittagessensgebühr beträgt ab dem Schuljahr 2024/2025
7,40 € pro bestellter Portion.
- (3) Für die Mittagessensgebühr wird keine Ermäßigung für Geschwisterkinder gewährt.

§ 5

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Benutzungsgebühren nach § 3 werden für den Besuch der Mittagsbetreuungen des Marktes Essenbach erhoben. Sie entstehen mit dem Ersten des Eintrittsmonats des Kindes in die Mittagsbetreuung.
- (2) Die Mittagessensgebühr nach § 4 für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung entsteht für die Tage, für welche die Mittagsverpflegung bestellt worden ist. Die Gebühren für bereits bestellte Mittagessen sind auch im Krankheitsfall oder bei Fernbleiben aus persönlichen Gründen zu entrichten.
- (3) Die Benutzungs- und die Mittagessensgebühren werden monatlich abgerechnet. Sie sind spätestens eine Woche nach Erhalt der Abrechnung zur Zahlung fällig.
- (4) Die Bezahlung ist zu bewirken durch Überweisung auf eines der Konten des Marktes Essenbach bzw. durch Teilnahme am Lastschriftverfahren.
- (5) Wird die Gebühr nicht bis Ablauf des Fälligkeitstermins entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b) KAG in Verbindung mit § 240 der Abgabenordnung (AO) zu entrichten.
- (6) Bei Ausscheiden aus wichtigen, dringlichen Gründen (§ 8 Abs. 2 MBS) oder Ausschluss des Kindes aus der Mittagsbetreuung (§ 8 Abs. 3 und 4 MBS) endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Kind ausscheidet oder ausgeschlossen wird.
- (7) Die Benutzungsgebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Mittagsbetreuung für das betreffende Kind freigehalten wird. Wenn ein Kind jedoch aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Mittagsbetreuung über einen Zeitraum von mehr als 40 zusammenhängenden Kalendertagen nicht besuchen kann, kann die Gebühr für diesen Zeitraum auf Antrag ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 6

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten des Kindes, das in eine Mittagsbetreuung des Marktes Essenbach aufgenommen wird, soweit keine Kostenübernahmeerklärung durch einen Jugendhilfeträger oder sonstigen Dritten vorliegt. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft. *
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.03.2021 außer Kraft.

Essenbach, 23.04.2024

Markt Essenbach

Neubauer
Erster Bürgermeister

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 23.04.2024. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.